Wahlordnung

der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg

Gemäß § 15 Abs. 15 und 17 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg, beschlossen am 9.4.2016, beschließt die Diözesanversammlung folgende Wahlordnung für die Diözesanversammlung:

§ 1 Wahlkommission

- (1) Der Diözesanvorstand beruft die Wahlkommission im Jahr vor der Diözesanversammlung. Die Wahlkommission bleibt bis zur Neuberufung im Amt. Sie besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission müssen dem Kolpingwerk angehören. Sie müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt des Diözesanvorstands aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 2 Wahlausschreibung / Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens 6 Wochen vor ihrem Beginn.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (4) Für die Kandidatur der Ämter des Diözesanpräses sowie der Geistlichen Leiterin/ des Geistlichen Leiters holt die Wahlkommission die vorherige Zustimmung des Bischofs von Limburg ein.
- (5) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Bezirke und Kolpingfamilien und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, können bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung weitere Wahlvorschläge schriftlich eingebracht werden.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Diözesanvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.
- (4) Alle Vorgeschlagenen für die Ämter der fünf weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes sollen angeben, in welchem der Aufgabenschwerpunkte orientiert am Leitbild des Kolpingwerks Deutschland bzw. der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sie besondere Verantwortung übernehmen wollen.

§ 4 Kandidatinnen-/Kandidatenvorstellung

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidatinnen und Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.

- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt eine/ein Delegierte/r eine Personaldebatte, so ist diese unter Ausschluss der beratenden Mitglieder sowie der Öffentlichkeit durchzuführen.

§ 5 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlkommission leitet, eröffnet und schließt die Wahlen.
- (2) Die Wahlkommission wählt eine/n Sprecher/in aus ihren Reihen.
- (3) Zu Beginn der Wahlen stellt die Wahlkommission die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (4) Die Wahlen werden in freier und geheimer Wahl in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 15 Abs. 5 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg aufgeführt sind.

§ 6 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Näheres regeln §§ 7 bis 9.

§ 7 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind (Muster-Stimmzettel 1)

- (1) In diesem Fall genügt ein Stimmzettel, auf dem das Amt und der Name der Kandidatin/ des Kandidaten genannt sind. Bei jeder Person kann mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

§ 8 Wahlen für Einzelämter (Diözesanvorsitzende/r, Präses, geistl. Leiter/in) mit mehreren Kandidaten/Kandidatinnen (Musterstimmzettel 2)

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn genau ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt ist oder wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen), findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los. Sollte zum zweiten bzw. dritten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, ist sie gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit erhält.

- § 9 Wahlen für gleichartige Ämter (stellvertr. Diözesanvorsitzende, weitere Vorstandsmitglieder) mit mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Ämter zu besetzen sind (Musterstimmzettel 3)
- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind.
- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierfür dürfen in der Reihenfolge der Stimmenzahl des ersten Wahlgangs noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn jemand nicht gewählt wurde, bleibt das Amt unbesetzt.

§ 10 Schluss der Wahl

- (1) Die Wahlkommission fragt die gewählten Kandidat/innen jeweils, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Die Wahlkommission übergibt die Leitung der Versammlung wieder an die Tagungsleitung.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Diözesanvorstandsmitglieder beträgt nach § 15 Absatz 6 der Satzung des Kolpingwerks Diözesanverband Limburg 3 Jahre.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Limburg am 9.4.2016 in Limburg. Damit tritt diese Wahlordnung in Kraft.

1

Stimmzettel (Muster 1)



Diözesanversammlung am x.x.20xx

Amt	Name	ja	nein	Enth.
Vorsitzende	Inge Musterfrau			
Präses	Pf. Karl Mustermann			
Geistl. Leiterin	Katja Muster			

2

Stimmzettel (Muster 2)



Diözesanversammlung am x.x.20xx

Wahl eines/einer Vorsitzenden

Klaus Modell

Gertrud Muster

Ablehnung aller Wahlvorschläge:

3

Stimmzettel (Muster 3)



Diözesanversammlung am x.x.20xx

Wahlen für 5 weitere Vorstandsmitglieder

	ja	nein	Enth.
Inge Musterfrau			
Gertrud Muster			
Katja Musterling			
Klaus Modell			
Adam Entwurf			
Chris Musterlei			
Alex Soundso			

Gültige Stimmabgabe: max. 5 Ja-Stimmen